



Industrie- und Handelskammern  
in Bayern



Arbeitsgemeinschaft der  
bayerischen Handwerkskammern

Bayerischer Bankenverband



**GVB**  
Genossenschaftsverband  
Bayern



Sparkassenverband  
Bayern

## „Mittelstandslücke“ bei den Eigenkapitalstärkungsmaßnahmen schließen

### Ausgangslage

Die von der Corona-Pandemie direkt oder indirekt betroffenen Unternehmen mussten ab Mitte März 2020 Umsatzeinbrüche in Kauf nehmen. Dies hat in zahlreichen Fällen zu Verlusten und bei rund 30 % der Unternehmen zu Rückgängen des Eigenkapitals geführt<sup>1</sup>.

Für Unternehmen, deren Bestandsgefährdung erhebliche Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort oder den Arbeitsmarkt in Deutschland hätte, sind Stützungsmaßnahmen seitens des Bundes und der Länder in Form von Bürgschaften, Rekapitalisierungen und Beteiligungen geplant:

- Der 600 Mrd. Euro schwere Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) richtet sich an größere Unternehmen (mit i.d.R. über 250 Mitarbeitern)<sup>2</sup> der Realwirtschaft.
- In die gleiche Richtung geht der Bayernfonds mit einem Volumen von 46 Mrd. Euro. Er soll sich primär an mittelgroße Unternehmen in Bayern mit 50 bis 250 Beschäftigten und über 10 Mio. Euro Jahresumsatz richten<sup>3</sup>.
- Mit rd. 200 Mio. Euro wurde aus bayerischen Landesmitteln der Transformationsfonds gespeist. Daraus investiert die LfA als Co-Investor (pari passu) in mittelständische Unternehmen in Bayern, die sich vor dem Hintergrund von Digitalisierung, Klimawandel und Mobilitätswende in einer Phase der Transformation befinden.
- Der „Eigenkapitalschild Bayern“ nutzt das 2 Mrd. Euro Bundesprogramm für Startups und KMU, um auch für den kleineren Mittelstand bis 75 Mio. Euro

<sup>1</sup> Seit der Jahrtausendwende sind die Eigenkapitalquoten im Mittelstand fast kontinuierlich gestiegen und liegen derzeit bei durchschnittlich 31 %. Bereits Anfang Juni gingen rund 29 % der Mittelständler davon aus, dass ihre EK-Quoten im laufenden Geschäftsjahr sinken werden. Verzeichneten die Unternehmen im Mai coronabedingte Umsatzverluste, liegt der Anteil sogar bei 41 % (vgl. Corona-Krise setzt Eigenkapitalquoten der Mittelständler unter Druck, KfW). 57 % der Industriebetriebe berichten, dass die Umsatzeinbrüche und der Wertberichtigungsbedarf das Eigenkapital abschmelzen (vgl. Corona: Bewährungsprobe für die Industrie, DIHK, S. 4).

<sup>2</sup> Der Wirtschaftsstabilisierungsfonds hat zur Auflage, dass ein Unternehmen zwei von folgenden drei Kriterien erfüllt: Mehr als 250 Mitarbeiter, mehr als 50 Mio. Euro Umsatz, mehr als 43 Mio. Euro Bilanzsumme. Er setzt sich zusammen aus 400 Mrd. Euro für Garantien, 100 Mrd. Euro für Kreditlinien und weitere 100 Mrd. Euro für Direktkapitalisierungsfazilitäten, also direkte Beteiligungen an Unternehmen.

<sup>3</sup> Die Mindestbeteiligung je Unternehmen soll 800.000 Euro betragen. Die Beteiligungsmöglichkeit wird gemäß den Vorgaben der EU-Kommission bis zum 30. Juni 2021 befristet sein.

Jahresumsatz über die Bayerische Beteiligungsgesellschaft (BayBG) Eigenkapitalmittel i. H. v. bis zu 800.000 Euro bereitzustellen.

### **Problem**

Die aufgeführten eigenkapitalverstärkenden Programme setzen zwar an den richtigen Stellen an. Sie bieten jedoch nur einer kleineren dreistelligen Zahl an Betrieben Lösungen und beschränken sich auf wenige systemrelevante Unternehmen.

Für den breiten Mittelstand, der über 99 Prozent aller Unternehmen ausmacht<sup>4</sup>, sind keine gezielten Eigenkapitalstärkungsprogramme vorgesehen. Es besteht eine nicht gerechtfertigte „Mittelstandslücke“ bei der Eigenkapitalfinanzierung.

Der Mittelstand benötigt allerdings ebenso Unterstützung bei der Eigenkapitalstärkung. Denn nach dem „Wiederhochfahren“ der Wirtschaft kann die Leistungsfähigkeit im Mittelstand nur dann schnell wiederhergestellt werden, wenn die aufgelaufenen Verluste durch Eigenkapital kompensiert werden. Bisher gesunde mittelständische Unternehmen geraten ansonsten unverschuldet in eine Überschuldungssituation<sup>5</sup>. Außerdem werden KMU nur mit einem ausreichenden Kapitalpuffer (und entsprechenden Ratings) künftig neues (nicht staatlich garantiertes) Fremdkapital akquirieren können.

### **Lösungsvorschlag**

Wir haben mehrere mögliche Maßnahmen zur Stärkung der EK-Situation im Mittelstand intensiv diskutiert. In den Vergleich der verschiedenen Optionen flossen die jeweilige Umsetzungsgeschwindigkeit, die Möglichkeit zu kriteriengestützten Einzelfallprüfungen, die Zielgenauigkeit, Exitmöglichkeiten, aufsichtsrechtliche Aspekte und ordnungspolitische Erwägungen ein.

Unter Abwägung dieser Kriterien hat die Diskussion u.a. mit Steuer- und Finanzierungsexperten folgende Priorisierung der erforderlichen Maßnahmen ergeben:

---

<sup>4</sup> Rund 97% der bayerischen Betriebe haben weniger als 20 Beschäftigte, sind in privater Hand und haben keinen Zugang zum Kapitalmarkt (vgl. Statista, <https://de.statista.com/themen/4137/kleine-und-mittlere-unternehmen-kmu-in-deutschland/>; Corona and Financial Stability 3.0: Try equity -risk sharing for companies, large and small Policy Letter No. 81, page 2).

<sup>5</sup> Bei Vorliegen eines Überschuldungstatbestandes/negatives Eigenkapital wird sowohl für Geschäftsführer als auch für finanzierende Banken die Haftungsfrage relevant. Wenn Fortführungsprognosen nicht so eintreffen wie geplant, könnte der Vorwurf einer Insolvenzverschleppung erhoben werden. Daher führt dies zu einer Zurückhaltung bei der künftigen Kreditvergabe, auch im Bereich der Lieferanten. Auch auf das Bankenrating hat eine höhere Verschuldungsquote negativen Einfluss und kann zu Bonitätsverschlechterungen von 2-3 Ratingstufen führen.

- I. Steuerliche Verlustberücksichtigung verbessern und weitere steuerliche Maßnahmen zur Eigenkapitalstärkung umsetzen:  
Der wichtigste Baustein ist die Ausweitung der Möglichkeit zum Verlustrücktrag mindestens in die letzten drei bis fünf Jahre und die Erhöhung der Begrenzung auf mindestens 10 Mio. Euro. Daraus resultierende Steuerrückerstattungen werden sofort eigenkapitalwirksam und können helfen, noch in diesem Jahr die Verluste auszugleichen.
- II. Regulatorische Vorgaben bei den Eigenkapitalanforderungen in Bezug auf Unternehmen praxisgerecht ausgestalten:  
Hier gilt es, auf EU-Ebene bei der Definition „Unternehmen in Schwierigkeiten“ nachzusteuern. Außerdem sollten die Regelungen im EU-Beihilferecht angepasst werden.
- III. Ein kreditnahes Produkt mit Nachrang- bzw. Eigenkapitalcharakter auflegen und die Zugangskriterien für das KfW-Programm „ERP-Mezzanine für Innovation“ sowie das KfW-Programm „ERP-Kapital für Gründer“ erweitern sowie praxisnah gestalten.
- IV. Zukunftsfähige Restrukturierungen auch für kleine Unternehmen ermöglichen.

Wir setzen uns dafür ein, dass diese ergänzenden Maßnahmen auf Bundes- und EU-Ebene vorangebracht werden, um damit auch dem Mittelstand eine zukunftsfähige Eigenkapitalversorgung zu ermöglichen. In einem ersten Schritt könnten die für die Überbrückungshilfe eingeplanten und nicht mehr benötigten Mittel von rd. 20 Mrd. Euro für die Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen eingesetzt werden.

## Zu den Forderungen im Detail

### I. Steuerlichen Verlustrücktrag und weitere steuerliche Maßnahmen zur Eigenkapitalstärkung umsetzen:

- **Verlustberücksichtigung verbessern:**

Die steuerliche Verlustverrechnung sollte ausgeweitet werden, um den Betrieben einen Neustart zu erleichtern. Es ist gut, dass vom Gesetzgeber der Verlustrücktrag für 2020 und 2021 auf fünf Millionen Euro (bzw. zehn Millionen Euro bei Zusammenveranlagung) erweitert wurde. Das rücktragbare Verlustvolumen sollte aber auf mindestens zehn Millionen Euro weiter erhöht und ein Rücktrag nicht nur für 2019, sondern mindestens in die letzten drei bis fünf Jahre ermöglicht werden. Zudem ist eine zumindest temporäre Aussetzung der Mindestgewinnbesteuerung geboten. Ein weiteres wesentliches Hemmnis ist der drohende Verlustuntergang bei Anteilseignerwechseln. In der Krise werden dadurch wirtschaftlich sinnvolle Maßnahmen, wie der Eintritt neuer Investoren in notleidende Betriebe, behindert. Deshalb sollte der Verlustuntergang auf wirkliche Missbrauchsfälle beschränkt werden. Ergänzend zur Ausweitung der Verlustverrechnung sollte ferner die Möglichkeit geschaffen werden, eine steuerfreie „Corona-Rücklage“ im Jahresabschluss 2019 zu bilden. Von einer „Corona-Rücklage“ sollten auch alle nicht bilanzierungspflichtigen Unternehmen, die ihren Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung im Sinne des § 4 Abs. 3 EStG ermitteln, profitieren, indem ein ähnlicher Abzugsposten analog zu § 7g EStG etabliert wird.

- Um die Eigenkapitalbasis der kleinen und mittleren Betriebe zu stärken, ist die sog. Thesaurierungsrücklage mittelstandsfreundlich und praxisgerecht fortzuentwickeln. Die Voraussetzungen für die Bildung von Eigenkapital sind zu verbessern, da nach der derzeitigen Ausgestaltung nur wenige auf Dauer ertragsstarke Personenunternehmen die Regelung zur Begünstigung nicht entnommener Gewinne nutzen können.

#### **Priorität 1:**

Aufgrund der schnellen Wirksamkeit und des sofort möglichen Verlustausgleichs sowie der Fokussierung auf zukunftsfähige, erfolgreiche Unternehmen, die coronabedingte Verluste erlitten haben, hat diese Maßnahme absolute Priorität. Es werden diejenigen belohnt, die ihre Erträge in der Vergangenheit am Standort Deutschland versteuert haben und keine „Steuervermeidungsstrategien“ verfolgt haben. Dies hätte auch Anreizwirkung für die Zukunft. Eine

Umsetzung könnte zeitnah über bestehende Strukturen bei den Finanzämtern erfolgen. Budgets wären durch Umwidmung aus nicht beanspruchten Mitteln bei der Überbrückungshilfe vorhanden.

## **II. Regulatorische Vorgaben bei den Eigenkapitalanforderungen in Bezug auf Unternehmen praxisgerecht ausgestalten:**

- **Definition von „Unternehmen in Schwierigkeiten“ anpassen**

Der Zugang zu Corona-Hilfen hängt maßgeblich von der wirtschaftlichen Situation des Unternehmens vor der Corona-Krise ab. Gesellschaften, die schon zuvor nach EU-Definition als „Unternehmen in Schwierigkeiten“ galten, d.h., bei denen mehr als die Hälfte des Eigenkapitals aufgebraucht ist, haben keinen Anspruch auf staatliche Unterstützung. Diese Intention ist grundsätzlich richtig, allerdings werden durch eine unzureichende EU-Definition auch zahlreiche KMU ausgeschlossen, die berechtigterweise Hilfen erhalten sollten. Denn die EU-Definition berücksichtigt nur unzureichend die zulässigen Richtlinien der HGB-Bilanzierung, die vor allem bei KMU in Deutschland angewandt werden. Zudem werden die für die Kreditwirtschaft üblichen Bewertungskriterien für die Beurteilung, ob sich ein Unternehmen in Schwierigkeiten befindet, nicht umfassend gewürdigt. So dürfen Gesellschafterdarlehen und häufig auch andere eigenkapitalähnliche Nachrangdarlehen trotz Vorliegen einer Darlehensbelassungs- und Rangrücktrittserklärung nicht den Eigenmitteln zugerechnet werden.

Um diesen Unternehmen den Zugang zu Corona-Hilfen zu ermöglichen, sollte die Definition für „Unternehmen in Schwierigkeiten“ vereinfacht werden. So wäre es zum Beispiel möglich, die Definition auf solche Unternehmen einzuschränken, die Gegenstand eines Insolvenzverfahrens sind. Diese vereinfachte Regelung ist nach der De-minimis-Beihilfe Regelung für Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten<sup>6</sup> schon heute möglich und wird von einigen Förderbanken (nicht KfW) bei der Antragsprüfung aktuell so ausgelegt.

Alternativ könnte eine Mindest-Ausfallwahrscheinlichkeit als Beurteilungskriterium für „Unternehmen in Schwierigkeiten“ herangezogen werden. Durch eine Nachbesserung der Definition könnten zahlreiche sinnvolle Geschäftsfortführungen ermöglicht werden.

---

<sup>6</sup> Vgl. mehrfach novellierte Temporary Frameworks der EU-Kommission.

- **Regelungen im EU-Beihilferecht anpassen**

Unternehmen haben im Einzelfall die Möglichkeit, den De-minimis Betrag i. H. v. 200.000 Euro mit Kleinbeihilfen i. H. v. 800.000 Euro zu kumulieren und haben dann ein Anrecht auf eine Förderung von bis zu 1 Mio. Euro. Das muss jedoch bisher auf Einzelfallebene geprüft werden. Es sollte eine pauschale Behandlung mit einer Fördergrenze bis 1 Mio. Euro für einen befristeten Zeitraum eingeführt werden.

Die Corona-Zuschüsse, Förderdarlehen sowie Nachrangdarlehen der Förderinstitute können nur ihre volle Wirkung entfalten, wenn bei den Corona-Krediten (z.B. beim Schnellkredit mit 100 % Haftungsfreistellung) lediglich der Subventionsbetrag angesetzt wird und nicht der Nominalbetrag. Denn nur dann kann die in den meisten Fällen bereits getätigte Fremdkapitalfinanzierung auch mit einer Corona-Eigenkapitalfazilität kombiniert werden.

Sollte dies nicht zur Umsetzung kommen, muss zumindest die teilweise Tilgung mit Verzicht auf Vorfälligkeitsentschädigung ermöglicht werden. Dies ist notwendig für Fälle, in denen weitere Corona-Zuschüsse geflossen sind oder wenn Corona-Eigenkapitalprogramme genutzt werden.

### **III. Nachrangdarlehen, wie z.B. „ERP Mezzanine für Innovation“ für den Mittelstand zugänglich machen, „ERP Kapital für Gründer“ praxisnah gestalten:**

- **Kreditnahes Produkt mit Nachrang- bzw. Eigenkapitalcharakter für KMU schaffen:**

Rund 97% der Unternehmen haben weniger als 20 Mitarbeiter. Sie sind demzufolge von den Möglichkeiten, die der Wirtschaftsstabilisierungsfonds und der Bayernfonds bieten, ausgeschlossen. Meist ist auch eine Direktbeteiligung (z. B. über die BayBG oder Beteiligungsgesellschaften) nicht passgenau. Besser ist für die Zielgruppe des kleineren Mittelstandes in Corona-Zeiten ein kreditnahes Produkt mit Nachrang- bzw. Eigenkapitalcharakter, das bei den Ratings anerkannt wird.

- **KfW-Programm „ERP-Mezzanine für Innovation“ anpassen**

Für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) käme beispielsweise eine Modifikation des KfW-Programms „ERP-Mezzanine für Innovation“<sup>7</sup> in Betracht. Im Rahmen des Förderumfangs von 5 Mio. Euro sollten die bisherigen 60 % Mezzanineanteile durch die KfW auf 80 % aufgestockt werden, gekoppelt mit 20 % Hausbankkredit. Nachdem jeweils die finanzierende Bank mit ins Ausfallrisiko geht, erscheinen diese Anpassungen vertretbar.

Nachteile dieser Instrumente liegen allerdings darin, dass eine umfangreichere Einzelfallprüfung erforderlich ist, als das bei den anderen Förderprogrammen der Fall ist. Strukturen müssten erst bei Förderinstituten oder Bürgschaftsbanken aufgebaut werden, so dass ein zeitlicher Vorlauf hierfür erforderlich ist. Und letztendlich müsste auch bei einem Nachrangdarlehen ein Exitszenario vorhanden sein, d.h. die Kapitaldienstfähigkeit muss langfristig wiederhergestellt werden. Vor diesem Hintergrund plädieren wir dafür, im ersten Schritt den steuerlichen Verlustrücktrag auszuweiten und dann im zweiten Schritt weitergehende Maßnahmen in diese Richtung umzusetzen.

- **KfW-Programm „ERP Kapital für Gründer“ anpassen:**

Für Gründer gibt es mit dem „ERP Kapital für Gründung“ ein passendes Angebot, das jedoch eine viel breitere Nutzung erfahren sollte als es bislang mit lediglich rd. 400 Zusagen pro Jahr der Fall ist. Daher ist es positiv, dass im ERP-Wirtschaftsplan eine Aufstockung des Volumens von 94 Mio. Euro auf 150 Mio. Euro angedacht ist. Das ist jedoch aus unserer Sicht bei Weitem nicht ausreichend. Hier wären Anpassungen bei den Zugangskriterien erforderlich, wie z. B. Nutzung auch für Kapitalgesellschaften, kein Ausschluss der Betriebsmittelfinanzierung, Einzelfallentscheidungen in den alten Bundesländern ermöglichen zur Einbringung von eigenem Kapital in Höhe von weniger als 15 % des Projektvolumens (z.B. bei hohem Finanzierungsbedarf). Auch über eine Erhöhung der 45 % Quote für den Eigenkapitalanteil könnte nachgedacht werden.

---

<sup>7</sup> In einzelnen Bundesländern gibt es Nachrangdarlehen der Förderinstitute bereits, z.B. Nachrangdarlehen der Sächsischen Aufbaubank mit 75 % Eigenkapitaltranche bezogen auf den Investitionsbedarf, Laufzeit 15 Jahre, davon 5 Jahre tilgungsfrei, Beträge von 20.000 Euro bis 5 Mio. Euro: <https://www.sab.sachsen.de/f%C3%B6rderprogramme/sie-m%C3%B6chten-ein-unternehmen-gr%C3%BCnden-oder-in-ihre-unternehmen-investieren/nachrangdarlehen-gemeinschaftsaufgabe-%28grw%29.jsp>

#### **IV. Zukunftsfähige Restrukturierungen auch für kleine Unternehmen ermöglichen:**

- Die Restrukturierungsrichtlinie sollte spätestens bis 31.12.2020 in nationales Recht umgesetzt werden, um Unternehmen zusätzlich einen rechtssicheren Weg der Sanierung auch vor einem Insolvenzverfahren zu eröffnen.
- Bei überschaubarer Gläubigerzahl könnte durch den Einsatz von Sanierungsmediation eine Insolvenz vermieden und die Fortführung von Betrieben ermöglicht werden. Nachdem wir mit einer erhöhten Insolvenzzahl durch die Corona-Pandemie zu rechnen haben, könnte Gläubigern und Unternehmern dadurch geholfen und Gerichte entlastet werden. Außerdem wäre die Sanierungsmediation eine gute Ergänzung zum Beratungsangebot der LfA Taskforce in Bayern. Dieses Angebot sollte zudem in der aktuellen Situation verstärkt beworben werden.



München, im September 2020

Dr. Eberhard Sasse  
Präsident

Bayerischer Industrie- und Handelskammertag e. V.

Dr. Manfred Gößl  
Hauptgeschäftsführer

Dipl.-Ing. Franz Xaver Peteranderl  
Präsident

Arbeitsgemeinschaft der bayerischen Handwerkskammern

Dr. Frank Hüpers  
Hauptgeschäftsführer

Dr. Michael Diederich  
Präsident

Bayerischer Bankenverband e. V.

Silke Wolf  
Geschäftsführerin

Dr. Jürgen Gros  
Präsident

Genossenschaftsverband Bayern e. V.

Dr. Alexander Büchel  
Mitglied des Vorstands

Dr. Ulrich Netzer  
Präsident

Sparkassenverband Bayern

Roland Schmutz  
Vizepräsident